

KREISSTADT SIEGBURG

Begründung

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/7

Teilflächen im Bereich „Neue Poststraße“ und „An der Stadtmauer“

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensablauf
2. Anlass, Ziel und Zweck des Verfahrens
3. Lage im Stadtgebiet, räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung
4. Übergeordnete Planung
5. Planinhalt
6. Umweltbelange
7. Kosten

1. Verfahrensablauf

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 10.10.2011 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 1/7 gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Beschluss wurde am 26.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Da die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt wird, wurde von einer zweistufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.11.2011 bis 02.12.2011 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 26.10.2011.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Stadtverwaltung vom 04.11.2011 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde im Planungsausschuss in der Sitzung am 09.02.2012 beraten.

Gem. Beschlussempfehlung des Planungsausschusses hat der Stadtrat in der Sitzung am 15.03.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/7 gem. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/7 trat am 28.03.2012 mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

2. Anlass, Ziel und Zweck des Verfahrens

Der seit Oktober 2003 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 1/7, dessen Geltungsbereich im nachfolgenden Übersichtsplan mit breiter Strichlinie eingefasst ist, setzt die Verkehrsflächen „An der Stadtmauer“ und „Neue Poststraße“ zum Teil, die Tierbungerstraße in Gänze als „Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich“ fest.

Dem Begründungstext zum Bebauungsplan Nr. 1/7 ist unter „Planinhalt“ hierzu folgendes zu entnehmen:

|

„Mit erheblichen finanziellen Mitteln sind städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt worden. Begünstigt durch neue Umgehungsstraßen ist im Stadtzentrum eine Fußgängerzone geschaffen worden, die gemäß dem seit 1981 vorliegenden Verkehrskonzept von der Kaiserstraße (ab Heinrich-/Johannesstraße) bis zum Markt verläuft und die sich nach ihrer endgültigen Fertigstellung langfristig vom Markt weiter über die Neue Poststraße bis zum Bahnhof erstrecken soll. Im BP wird für dieses Ziel zunächst für die Verkehrsfläche Neue Poststraße „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Dabei kommt dem neugestalteten Bahnhofsbereich mit seinem vorgelagerten Europaplatz wegen seiner Aufwertung durch den ICE-Haltepunkt künftig eine besondere Bedeutung zu.“

Tatsächlich werden Teilbereiche der Verkehrsflächen „An der Stadtmauer“ und „Neue Poststraße“ seit Jahren als Fußgängerzone genutzt, in der (wie in weiten Teilen der Siegburger Fußgängerzone) lediglich zeitlich eingeschränkter Lieferverkehr zugelassen ist. Da sich diese Nutzung bewährt hat, was 2010 auch im Ergebnisbericht des „Verkehrskonzeptes Siegburg“ der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH (IGS) bestätigt wurde, soll der Bebauungsplan Nr. 1/7 an den tatsächlichen Zustand angepasst werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen, wird der Bebauungsplan Nr. 1/7 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert.

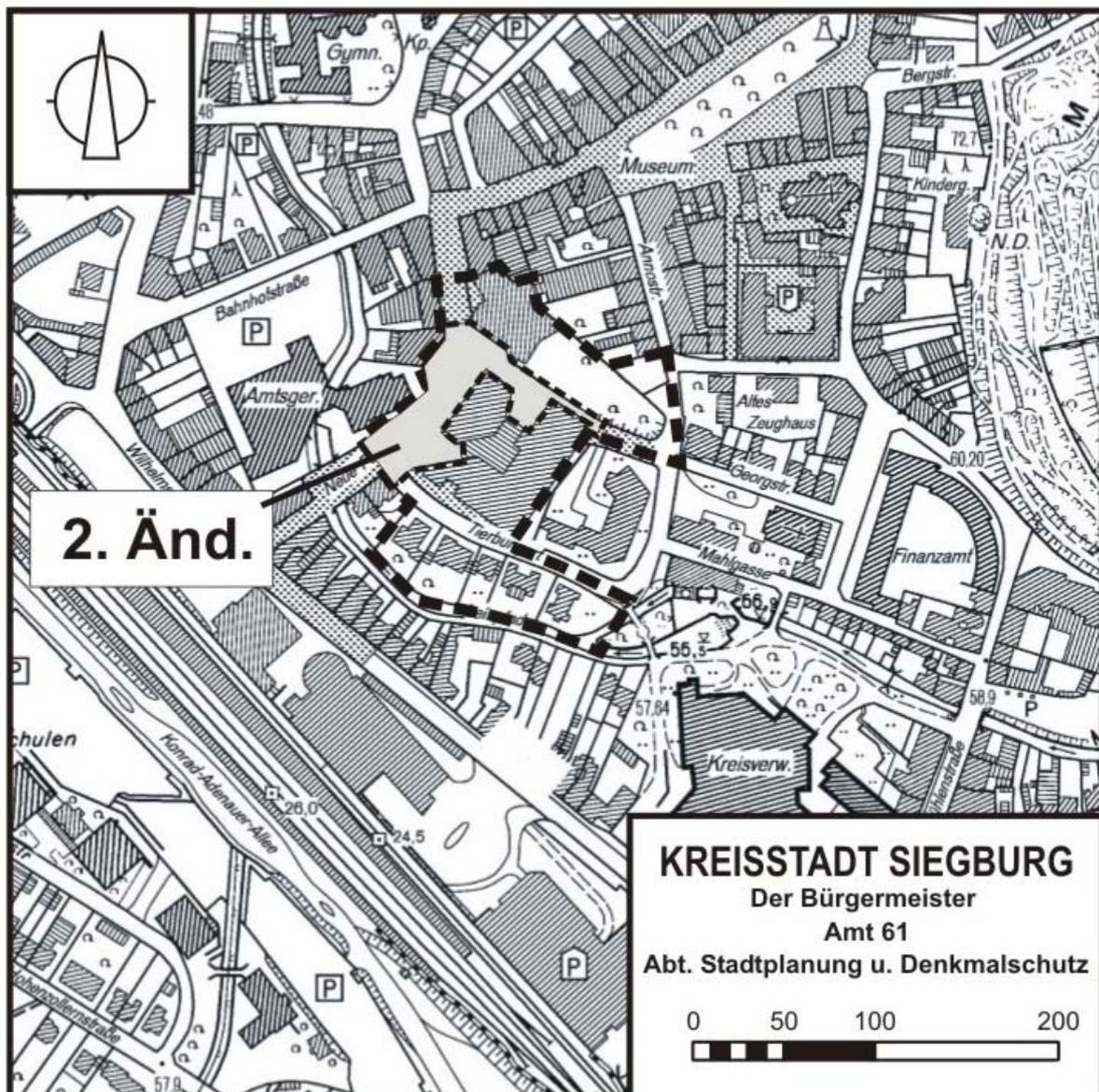
Verfahrens vereinfachend kann somit von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. der §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB, der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

3. Lage im Stadtgebiet, räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich des seit dem 22.10.2003 rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1/7 liegt innerhalb des Siegburger Stadtzentrums, in der Gemarkung Siegburg, Flur 5, zwischen Annostraße und Neue Poststraße sowie zwischen der Stadtmauer nördlich der Verkehrsfläche „An der Stadtmauer“ und dem Mühlengraben südlich der Tierbungerstraße. Im nachfolgenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich mit einer breiten Strichlinie eingefasst.

Die im Übersichtsplan mit einer dünnen Strichlinie begrenzte und grau angelegte Änderungsfläche umfasst einen Teilbereich der Verkehrsflächen „Neue Poststraße“ und „An der Stadtmauer“.

Die Änderungsfläche wird derzeit als Fußgängerzone genutzt. Anlieferverkehr ist werktags zwischen 6 und 11 Uhr zugelassen. Grundstücke im Bereich der Neuen Poststraße können über Sonderregelungen und Ausnahmegenehmigungen auch außerhalb der zugelassenen Lieferzeiten angefahren werden.





Verkehrsflächen „An der Stadtmauer“ und „Neue Poststraße“

4. Übergeordnete Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Siegburg liegt die Änderungsfläche innerhalb der Darstellung „Kerngebiet“ (MK) gem. § 7 BauNVO. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.

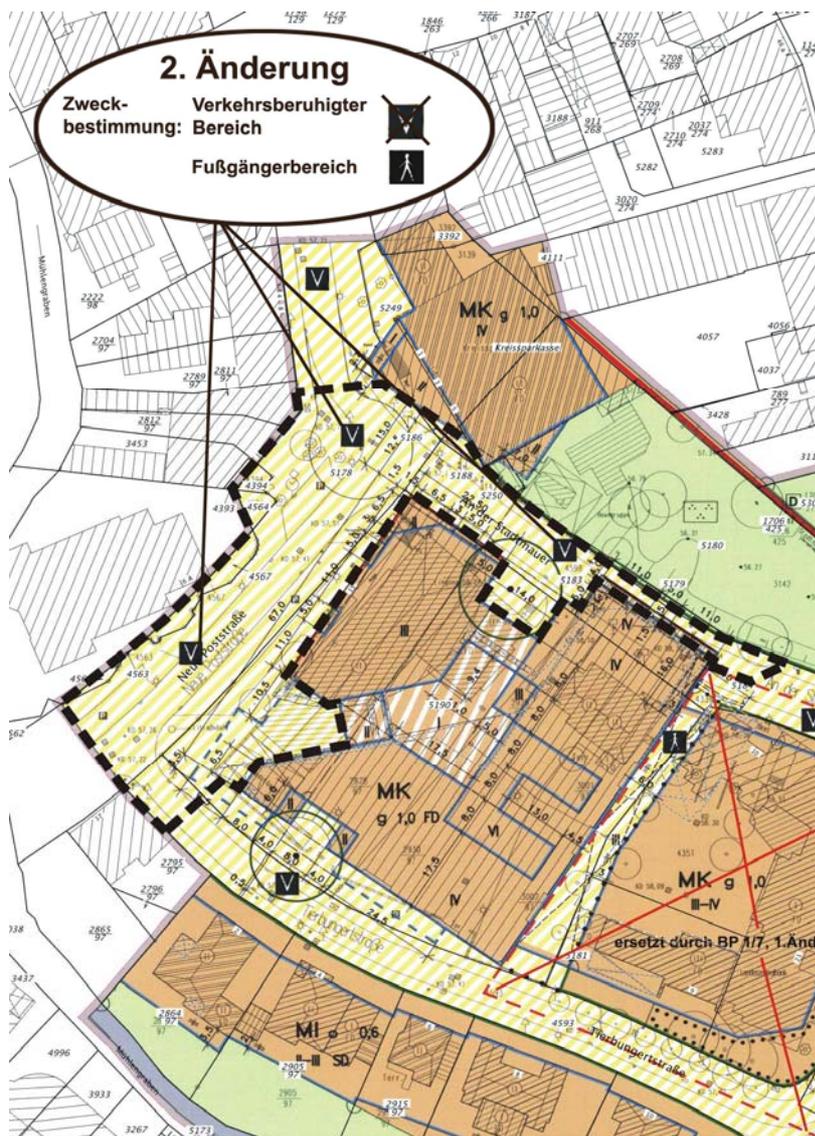
5. Planinhalt

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/7 wird in folgenden Bereichen

- „Neue Poststraße“ im Abschnitt zwischen Kreissparkasse Köln und Tierburgerstraße
- „An der Stadtmauer“ zwischen Kreissparkasse und der Tiefgarageneinfahrt „Stadtcarré“

anstelle „Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich“, „Öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich“ festgesetzt.

Alle übrigen Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplanes bleiben unverändert.



Bebauungsplan Nr. 1/7

6. Umweltbelange

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. mit § 1a BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Anhaltspunkte für eine durch die Planänderung bedingte Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

7. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Siegburg keine Kosten.

Siegburg, den 28.03.2012

gez. Marks
Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt